

# Satzung des Vereins „Sanduhr“ e.V.

---

Stand: 09.09.2025

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sanduhr“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Halle Westfalen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
  - b) des Tierschutzes,
  - c) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
  - d) der Jugendhilfe, insbesondere Maßnahmen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen betreffen.
3. Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
  - **Im Bereich Umweltschutz:** Organisation und Durchführung von öffentlichen Müllsammelaktionen, insbesondere unter Einbeziehung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie in Kooperation mit Kindergärten und Schulen; Aufklärung und Informationsveranstaltungen zu den Themen Umwelt, Recycling und Nachhaltigkeit.
  - **Im Bereich Tierschutz:** Unterstützung von Tierheimen und Tierschutzorganisationen, u. a. durch Geld- und Sachspenden sowie Öffentlichkeitsarbeit und Informationsangebote zum Tierschutz.
  - **Im Bereich bürgerschaftliches Engagement:** Weitergabe von Geld- und Sachspenden an steuerbegünstigte Vereine, Organisationen und Körperschaften, die mildtätige Zwecke verfolgen und Unterstützung benötigen, z. B. Tafeln, Frauenhäuser oder Einrichtungen der Obdachlosenhilfe; Förderung ehrenamtlichen Engagements durch die Gewinnung, Betreuung und Schulung von Freiwilligen.

- **Im Bereich Jugendhilfe:** Förderung des Kindeswohls durch Freizeit- und Bildungsangebote, Projekte zur Persönlichkeitsentwicklung, Präventionsangebote (z. B. Gewalt- und Suchtprävention, Medienkompetenz), sowie Maßnahmen zur Unterstützung von Familien in Erziehungs- und Betreuungsaufgaben.
- 4. Der Verein kann seine Zwecke auch dadurch verwirklichen, dass er seine Mittel im Sinne des § 58 Nr. 1 AO ganz oder teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwendet.

### § 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein kann im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO seine Mittel ganz oder teilweise anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Der Verein kann Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerlichen Pauschalen (z. B. Ehrenamtspauschale, Übungsleiterpauschale) gewähren.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

### § 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Entscheidung über Beitragspflicht, Höhe und Fälligkeit trifft die Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.